

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 31. Oktober 2001

Teil II

378. Kundmachung: Frauenförderungsplan für das Justizressort für den Zeitraum bis 1. Jänner 2006

378. Kundmachung des Bundesministers für Justiz betreffend den Frauenförderungsplan für das Justizressort für den Zeitraum bis 1. Jänner 2006

A.

Allgemeines

Nach § 41 Abs. 2 B-GBG ist vom Leiter/von der Leiterin des Bundesministeriums für Justiz für das Justizressort ein Frauenförderungsplan auf der Grundlage des zum 1. Juli jeden zweiten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für den Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils zwei Jahren ist er an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Im Frauenförderungsplan ist jedenfalls festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen personellen, organisatorischen sowie aus- und weiterbildenden Maßnahmen in welchen Verwendungen eine bestehende Unterrepräsentation sowie bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden können. Dabei sind jeweils für zwei Jahre verbindliche Vorgaben zur Erhöhung des Frauenanteiles in

1. jeder Besoldungsgruppe, in jedem Entlohnungsschema oder in jeder Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder
 2. – wenn eine Unterteilung in Funktionsgruppen (einschließlich Grundlaufbahn), Gehaltsgruppen oder Bewertungsgruppen besteht – in der betreffenden Gruppe oder aber
 3. in den betreffenden hervorgehobenen Verwendungen (Funktionen), welche auf die betreffende nicht in Gruppen unterteilte Kategorie nach § 40 Abs. 2 Z 1 B-GBG entfallen,
- im Wirkungsbereich jeder Dienstbehörde festzulegen (§ 41 Abs. 3 zweiter Satz B-GBG).

Es gehört zu den **Dienstplichten** der Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers (§ 2 Abs. 4 B-GBG), nach Maßgabe der Vorgaben des Frauenförderungsplanes **auf eine Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen** an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten und der Funktionen **sowie von bestehenden Benachteiligungen** von Frauen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis **hinzuwirken** (Frauenförderungsgebot).

Eine **Unterrepräsentation** liegt vor, wenn der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der

1. dauernd Beschäftigten in der betreffenden Besoldungsgruppe, im betreffenden Entlohnungsschema oder in der betreffenden Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder
2. – wenn eine Unterteilung in Funktionsgruppen (einschließlich Grundlaufbahn), Gehaltsgruppen oder Bewertungsgruppen besteht – dauernd Beschäftigten in der betreffenden Gruppe oder
3. sonstigen hervorgehobenen Verwendungen (Funktionen), welche auf die dauernd Beschäftigten in der betreffenden, keine Unterteilung in Gruppen aufweisende Kategorie nach Z 1 entfallen, im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde weniger als 40% beträgt.

Steht einer Verwendungsgruppe eine entsprechende Entlohnungsgruppe gegenüber, ist diese in den Vergleich miteinzubeziehen. Arbeitsplätze der Entlohnungsschemata v und h sind dabei der ihrer Bewertung im Beamtenrecht entsprechenden Verwendungsgruppe und Funktionsgruppe (einschließlich Grundlaufbahn) zuzuordnen (§ 40 Abs. 2 B-GBG).

Die unter Abschnitt B angeführten **verbindlichen Vorgaben** zur Erhöhung des Frauenanteiles legen fest, dass im Sinne einer etappenweisen Beseitigung der bestehenden Unterrepräsentation von Frauen bis zum Erreichen des angeführten Ausmaßes von 40% die Verpflichtung zur bevorzugten Aufnahme von Frauen in den Bundesdienst (§ 42 B-GBG) und zur Bevorzugung von Frauen beim beruflichen Aufstieg (§ 43 B-GBG) besteht, sofern nicht im Einzelfall in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe im

Sinn der Rechtsprechung des EuGH (Urteile vom 11. November 1997, in der Rechtssache C-409/95 – Marschall, und vom 28. März 2000 in der Rechtssache C-158/97 – Badeck, ua.) unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf § 4 B-GBG überwiegen.

Als sonstige „hervorgehobene **Verwendungen** (Funktionen)“ sind anzusehen (Abschnitt B):

- a) im Bereich der Richter/innen (Art. IV RDG idF BGBl. Nr. 507/1994):
Präsident/Präsidentin und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen des Obersten Gerichtshofs
Präsidenten/Präsidentinnen und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der Oberlandesgerichte
Präsidenten/Präsidentinnen und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der Gerichtshöfe erster Instanz
Richter/innen jeweils der Gehaltsgruppe R 2, II und R 3, III Vorsteher/innen der Bezirksgerichte
- b) im Bereich der Staatsanwälte/Staatsanwältinnen:
Leiter/in und Erste Stellvertreter/in des Leiters/der Leiterin der Generalprokuratur
Leiter/innen der Oberstaatsanwaltschaften und Erste Stellvertreter/innen der Leiter/innen der Oberstaatsanwaltschaften
Leiter/innen der Staatsanwaltschaften und Erste Stellvertreter/innen der Leiter/innen der Staatsanwaltschaften
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen jeweils der Gehaltsgruppe St2, II und St3, III Gruppenleiter/innen
- c) im Bereich der nichtrichterlichen Bediensteten in der VerwGr. A2, B/EntlGr. b und v2:
Vorsteher/innen der Geschäftsstellen
Leiter/innen der Buchhaltungen
Leiter/innen von Buchhaltungsstellen
Referatsleiter/innen
 in der VerwGr. A3, C/EntlGr. c und v3:
Vorsteher/innen der Geschäftsstellen
- d) im Bereich der Justizanstalten in der VerwGr. A1, A/EntlGr. a:
 in der VerwGr. E1/W1:
Anstaltsleiter/innen
 in der VerwGr. A2, B/EntlGr. b:
Anstaltsleiter/innen
Leiter/innen der Sozialdienste
- e) im Bereich der Bewährungshilfe in der VerwGr. A1, A/EntlGr. a:
Leiter/innen von Geschäftsstellen
 in der VerwGr. A2, B/EntlGr. b:
Leiter/innen von Geschäfts- und Außenstellen

B.

Feststellung des Vorliegens einer Unterrepräsentation sowie verbindliche Vorgaben gemäß § 41 Abs. 3 B-GBG *)

1. Bereich der Zentralstelle								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
VerwGr, EntlGr	Beschäftigte							
A1/2	2	0	2	0	–	–	–	–
A1/3	41	16	25	39	0	39	0	39

*) Erläuterungen zu den Einträgen in den Tabellen des Abschnittes B

1. Gedankenstriche bedeuten das Unterbleiben einer Vorgabe, weil im betreffenden Bereich entweder weniger als drei Planstellen systemisiert sind oder die Erfüllung einer Vorgabe bei drei systemisierten Planstellen den Frauenanteil auf 66% erhöhen würde oder auf Grund der Besoldungsreform keine Maßnahmen möglich sind.
2. Schrägstriche bedeuten das Erreichen oder Überschreiten der 40% Quote.
3. Nullen kennzeichnen derzeit unbesetzte Bereiche.

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatz- kräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauen- anteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauen- anteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
A1/4	23	13	10	56	/	/	/	/
A1/5	23	3	20	13	26	39	21	34
A1/6	9	0	9	0	35	35	28	28
A1/7	5	0	5	0	28	28	14	14
A1/8	5	0	5	0	40	40	20	20
A1/9	1	0	1	0	–	–	–	–
A2/2	1	1	0	100	/	/	/	/
A2/3	2	1	1	50	/	/	/	/
A2/4	8	2	6	25	15	40	15	40
A2/5	10	3	7	30	10	40	0	30
A2/6	8	1	7	12	27	39	20	32
A2/7	8	1	7	12	27	39	17	29
A3/1	2	2	0	100	/	/	/	/
A3/3	7	5	2	71	/	/	/	/
A3/4	4	3	1	75	/	/	/	/
A3/7	2	0	2	0	–	–	–	–
A3/8	2	1	1	50	/	/	/	/
A5/GL	2	0	2	0	–	–	–	–
A6/GL	2	0	2	0	–	–	–	–
B/IV	1	1	0	100	/	/	/	/
B/V	1	1	0	100	/	/	/	/
B/VII	6	4	2	66	/	/	/	/
v2/1	2	2	0	100	/	/	/	/
v3/3	18	16	2	88	/	/	/	/
v3/2	1	0	1	0	–	–	–	–
v3/1	8	6	2	75	/	/	/	/
v3/4	1	0	1	0	–	–	–	–
v4/3	1	1	0	100	/	/	/	/
v4/2	39	32	7	82	/	/	/	/
v4/1	12	0	12	0	33	33	25	25

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
v5/1	1	0	1	0	—	—	—	—
h1/1	2	0	2	0	—	—	—	—
h2/1	1	0	1	0	—	—	—	—
h4/1	6	2	4	33	0	33	0	33
I/d	1	0	1	0	—	—	—	—
E1	1	0	1	0	—	—	—	—
E2a/2/5/6	4	0	4	0	0	0	0	0
	273	117	156	42	/	/	/	/

Infolge der seit dem 1. Juli 1999 erfolgten Organisationsänderungen (insbesondere Eingliederung der Konsumentenschutz-Sektion) wurde ausgehend von den zum 1. Juli 2000 vorhandenen Bediensteten kalkuliert, welche Vorgaben zum 1. Jänner 2002 bzw. zum 1. Jänner 2006 erreicht werden können und sodann zwischen diesen Daten und den per 1. Juli 1999 die prozentuelle Steigerung errechnet.

Die sich auf die A1-Bediensteten beziehenden Daten der Zentralstelle berücksichtigen auch die nach Maßgabe des § 153a BDG 1979 mit Staatsanwältinnen/Staatsanwälten besetzten Planstellen.

Darüber hinaus enthalten die Daten der Zentralstelle entsprechend der Bewertung und Zuordnung der Arbeitsplätze alle dienstzugeteilten Bediensteten.

2. Bereich des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Richter/innen								
R3, III	55	7	48	12	25	37	10	22
VizepräsidentOGH	2	0	2	0	—	—	—	—
PräsidentOGH	1	0	1	0	—	—	—	—
VerwGr, EntlGr	nichtrichterliche Bedienstete							
A2/2	2	2	0	100	/	/	/	/
A2/4, v2/3	1	1	0	100	/	/	/	/
A2/5	1	1	0	100	/	/	/	/
A2/6	3	2	1	66	/	/	/	/
A3/GL	1	1	0	100	/	/	/	/

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
A3/1, v3/1	8	7	1	87	/	/	/	/
v3/2	1	1	0	100	/	/	/	/
A3/3, v3/3	3	2	1	66	/	/	/	/
A4/GL	0	0	0	0	0	0	0	0
v4/2	6	6	0	100	/	/	/	/
A5, v4/1	8	7	1	87	/	/	/	/
A6	1	0	1	0	–	–	–	–
v5	3	0	3	0	33	33	33	33
§ 36 VBG (Sonderverträge)	2	2	0	100	/	/	/	/
Sonstige Funktionen								
A2, B/b, v2	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorsteher/innen d. Geschäftsstellen	2	2	0	100	/	/	/	/

3. Bereich der Generalprokuratur								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen								
StVdLeitdGen Prok, St 3, III	10	1	9	10	20	30	10	20
ErsteStVdLeitdGen Prok	3	0	3	0	33	33	33	33
LeitdGenProk (FG)	1	0	1	0	–	–	–	–

4. Bereich des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Richter/innen								
Gesamtzahl	792	351	441	44	/	/	/	/

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatz- kräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauen- anteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauen- anteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Funktionen								
Vorsteher/innen dBG	65	13	52	20	20	40	12	32
VPräsdGH I	13	2	11	15	30	45	15	30
PräsdGH I	10	0	10	0	30	30	20	20
R2, II	72	22	50	30	9	39	6	36
VPräsdOLG	1	0	1	0	–	–	–	–
PräsdOLG (FG)	1	0	1	0	–	–	–	–
Richteramtsanwärter/innen								
Gesamtzahl	100	69	31	69	/	/	/	/
VerwGr, EntlGr	nichtrichterliche Bedienstete							
v1/1	1	0	1	0	–	–	–	–
A2/GL	9	6	3	66	/	/	/	/
A2/1, v2/1	12	10	2	83	/	/	/	/
A2/2, v2/2	11	7	4	63	/	/	/	/
A2/3, A2/4, v2/3	394	209	185	53	/	/	/	/
A2/5	28	8	20	28	7	35	3	31
A2/6	24	8	16	33	8	41	4	37
A2/7, v2/5	8	2	6	25	25	50	12	37
A2/8	1	0	1	0	–	–	–	–
B, b	46	32	14	69	–	–	–	–
A3/GL	2	2	0	100	/	/	/	/
A3/1, v3/1	374	346	28	92	/	/	/	/
A3/2, v3/2	252	132	120	52	/	/	/	/
A3/3, A3/4, v3/3	206	178	28	86	/	/	/	/
A3/5, A3/6, v3/4	74	54	30	72	/	/	/	/
A3/7, A3/8, v3/5	34	20	14	58	/	/	/	/
C, c	30	17	13	56	–	–	–	–
A4/GL	9	6	3	66	/	/	/	/
A4/1, v4/2, h2/1	573	490	83	85	/	/	/	/

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
A4/2, v4/3	77	32	45	41	/	/	/	/
A5, v4/1, h3	293	228	65	77	/	/	/	/
D, d	62	33	29	53	–	–	–	–
A6, h4	33	4	29	12	9	21	3	15
P3	1	0	1	0	–	–	–	–
p4	1	0	1	0	–	–	–	–
A7, E, v5, e, h5, p5	140	104	36	74	/	/	/	/
§ 36 VBG (Sonderverträge)	33	27	6	81	/	/	/	/
Sonstige Funktionen								
A2, B/b, v2								
Vorsteher/innen d. Geschäftsstellen	66	16	50	24	15	39	9	33
Leiter/in der Buchhaltung	1	0	1	0	–	–	–	–
Leiter/innen von Buchhaltungsstellen	5	2	3	40	/	/	/	/
Referatsleiter/innen, einschließlich des/der Leiters/Leiterin der Einbringungsstelle	16	6	10	37	6	43	6	43
A3, A4, C/c, v3								
Vorsteher/innen d. Geschäftsstellen	25	17	8	68	/	/	/	/

5. Bereich des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Richter/innen								
Gesamtzahl	317	84	233	26	13	39	10	36

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Funktionen								
Vorsteher/innen dBG	45	7	38	15	11	26	6	21
VPräsdGH I	6	1	5	17	33	50	16	33
PräsdGH I	4	0	4	0	25	25	25	25
R2, II	29	2	27	10	20	30	17	27
VPräsdOLG	1	0	1	0	–	–	–	–
PräsdOLG (FG)	1	0	1	0	–	–	–	–
Richteramtsanwärter/innen								
Gesamtzahl	39	18	21	46	/	/	/	/
VerwGr, EntlGr	nichtrichterliche Bedienstete							
v1/1	0	0	0	0	0	0	0	0
A2/GL	4	4	0	100	/	/	/	/
A2/1, v2/1	3	2	1	66	/	/	/	/
A2/2, v2/2	3	1	2	33	–	–	–	–
A2/3, A2/4, v2/3	176	60	116	34	5	39	3	37
A2/5	5	1	4	20	20	40	20	40
A2/6	9	1	8	11	22	33	11	22
A2/7, v2/5	8	3	5	37	13	50	13	50
A2/8	0	0	0	0	0	0	0	0
B, b	16	12	4	75	–	–	–	–
A3/GL	12	11	1	91	/	/	/	/
A3/1, v3/1	171	129	42	75	/	/	/	/
A3/2, v3/2	153	48	105	31	8	39	4	35
A3/3, A3/4, v3/3	65	31	34	47	/	/	/	/
A3/5, A3/6, v3/4	49	10	39	20	20	40	10	30
A3/7, A3/8, v3/5	23	10	13	43	/	/	/	/
C, c	18	11	7	61	–	–	–	–
A4/GL	51	47	4	92	/	/	/	/
A4/1, v4/2, h2/1	145	124	21	85	/	/	/	/
A4/2, v4/3	23	12	11	52	/	/	/	/

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
A5, v4/1, h3	120	103	17	85	/	/	/	/
D, d	39	26	13	66	–	–	–	–
A6, h4	13	3	10	23	7	30	7	30
P3	2	0	2	0	–	–	–	–
p4	1	0	1	0	–	–	–	–
A7, E, v5, e, h5, p5	45	45	0	100	/	/	/	/
§ 36 VBG (Sonderverträge)	0	0	0	100	/	/	/	/
Sonstige Funktionen								
A2, B/b, v2								
Vorsteher/innen d. Geschäftsstellen	41	4	37	9	17	26	9	18
Leiter/in der Buchhaltung	1	1	0	100	/	/	/	/
Leiter/innen von Buchhaltungsstellen	3	2	1	99	/	/	/	/
Referatsleiter/innen, einschließlich des/der Leiters/Leiterin der Einbringungsstelle	10	3	7	30	10	40	10	40
A3, C/c, v3								
Vorsteher/innen d. Geschäftsstellen	18	9	9	50	/	/	/	/

6. Bereich des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Richter/innen								
Gesamtzahl	330	74	256	22	11	33	5	27

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Funktionen								
Vorsteher/innen dBG	59	5	54	8	22	30	6	14
VPräsdGH I	7	1	6	14	28	42	14	28
PräsdGH I	5	0	5	0	40	40	20	20
R2, II	34	5	29	14	20	34	11	25
VPräsdOLG	1	0	1	0	–	–	–	–
PräsdOLG (FG)	1	0	1	0	–	–	–	–
Richteramtsanwärter/innen								
Gesamtzahl	27	19	8	70	/	/	/	/
VerwGr, EntlGr	nichtrichterliche Bedienstete							
v1/1	0	0	0	0	0	0	0	0
A2/GL	1	0	1	0	–	–	–	–
A2/1, v2/1	12	8	4	66	/	/	/	/
A2/2, v2/2	1	1	0	100	/	/	/	/
A2/3, A2/4, v2/3	177	60	117	33	5	38	3	36
A2/5	9	2	7	22	22	44	11	33
A2/6	12	1	11	8	33	41	25	33
A2/7, v2/5	6	0	6	0	33	33	33	33
A2/8	0	0	0	0	0	0	0	0
B, b	23	13	10	56	–	–	–	–
A3/GL	5	4	1	80	/	/	/	/
A3/1, v3/1	177	160	17	90	/	/	/	/
A3/2, v3/2	143	69	74	48	/	/	/	/
A3/3, A3/4, v3/3	63	53	10	84	/	/	/	/
A3/5, A3/6, v3/4	51	23	28	45	/	/	/	/
A3/7, A3/8, v3/5	34	13	21	38	2	40	2	40
C, c	29	19	10	65	–	–	–	–
A4/GL	5	4	1	80	/	/	/	/
A4/1, v4/2, h2/1	208	183	25	87	/	/	/	/
A4/2, v4/3	19	4	15	21	21	42	10	31

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
A5, v4/1, h3	112	94	18	83	/	/	/	/
D, d	42	31	11	73	–	–	–	–
A6, h4	3	0	3	0	33	33	33	33
P3	3	0	3	0	33	33	33	33
p4	0	0	0	0	0	0	0	0
A7, E, v5, e, h5, p5	61	55	6	90	/	/	/	/
§ 36 VBG (Sonderverträge)	18	17	1	94	/	/	/	/
Sonstige Funktionen								
A2, B/b, v2								
Vorsteher/innen d. Geschäftsstellen	49	10	39	20	18	38	10	30
Leiter/in der Buchhaltung	1	0	1	0	–	–	–	–
Leiter/innen von Buchhaltungsstellen	2	0	2	0	–	–	–	–
Referatsleiter/innen, einschließlich des/der Leiters/Leiterin der Einbringungsstelle	10	2	8	20	20	40	20	40
A3, C/c, v3								
Vorsteher/innen d. Geschäftsstellen	29	13	16	44	/	/	/	/

7. Bereich des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Richter/innen								
Gesamtzahl	222	48	174	21	12	33	5	26

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatz- kräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauen- anteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauen- anteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Funktionen								
Vorsteher/innen dBG	21	3	18	14	14	28	9	23
VPräsdGH I	3	0	3	0	33	33	33	33
PräsdGH I	2	0	2	0	–	–	–	–
R2, II	25	2	23	8	24	32	12	20
VPräsdOLG	1	0	1	0	–	–	–	–
PräsdOLG (FG)	1	0	1	0	–	–	–	–
Richteramtsanwärter/innen								
Gesamtzahl *)	18	9	9	50	/	/	/	/
VerwGr, EntlGr	nichtrichterliche Bedienstete							
v1/1	1	0	1	0	–	–	–	–
A2/GL	0	0	0	0	0	0	0	0
A2/1, v2/1	10	5	5	50	/	/	/	/
A2/2, v2/2	1	0	1	0	–	–	–	–
A2/3, A2/4, v2/3	101	30	71	29	8	37	7	36
A2/5	9	2	7	22	22	44	11	33
A2/6	9	2	7	22	22	44	11	33
A2/7, v2/5	3	0	3	0	33	33	33	33
A2/8	1	0	1	0	–	–	–	–
B, b	13	7	6	53	–	–	–	–
A3/GL	1	1	0	100	/	/	/	/
A3/1, v3/1	58	54	4	93	/	/	/	/
A3/2, v3/2	114	62	52	54	/	/	/	/
A3/3, A3/4, v3/3	75	55	20	73	/	/	/	/
A3/5, A3/6, v3/4	31	7	24	22	19	41	12	34
A3/7, A3/8, v3/5	5	1	4	20	20	40	20	40
C, c	19	5	14	26	–	–	–	–
A4/GL	15	11	4	73	/	/	/	/
A4/1, v4/2, h2/1	146	131	15	89	/	/	/	/

*) Zahl mit Berücksichtigung der Ersatzkräfte für Ersatzfälle im richterlichen Bereich

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
A4/2, v4/3	17	6	11	35	5	40	5	40
A5, v4/1, h3	78	54	24	69	/	/	/	/
D, d	27	17	10	62	–	–	–	–
A6, h4	8	3	5	38	12	50	12	50
P3	0	0	0	0	0	0	0	0
p4	0	0	0	0	0	0	0	0
A7, E, v5, e, h5, p5	14	13	1	92	/	/	/	/
§ 36 VBG (Sonderverträge)	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Funktionen								
A2, B/b, v2								
Vorsteher/innen d. Geschäftsstellen	24	5	19	20	16	36	12	32
Leiter/in der Buchhaltung	1	0	1	0	–	–	–	–
Leiter/innen von Buchhaltungsstellen	2	1	1	50	/	/	/	/
Referatsleiter/innen, einschließlich des/der Leiters/Leiterin der Einbringungsstelle	7	1	6	14	28	42	28	42
A3, C/c, v3								
Vorsteher/innen d. Geschäftsstellen	4	1	3	25	25	50	25	50

8. Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen								
Gesamtzahl	92	31	61	33	6	39	4	37

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Funktionen								
Gruppenleiter/innen	8	0	8	0	37	37	25	25
EStVdLStA	8	1	7	12	25	37	25	37
LStA	6	1	5	16	16	32	16	32
StAdGehGr St 2, II	8	3	5	37	13	50	13	50
EStvdLOStA	1	0	1	0	–	–	–	–
LOStA	1	0	1	0	–	–	–	–

9. Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Graz

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen								
Gesamtzahl	37	7	30	18	10	28	8	26
Funktionen								
Gruppenleiter/innen	2	0	2	0	–	–	–	–
EStVdLStA	4	0	4	0	25	25	25	25
LStA	3	0	3	0	33	33	33	33
StAdGehGr St 2, II	1	0	1	0	–	–	–	–
EStvdLOStA	1	0	1	0	–	–	–	–
LOStA	1	0	1	0	–	–	–	–

10. Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Linz

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen								
Gesamtzahl	41	11	30	26	14	40	14	40

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Funktionen								
Gruppenleiter/innen	1	0	1	0	–	–	–	–
EStVdLStA	7	1	6	14	14	28	14	28
LStA	5	0	5	0	20	20	20	20
StAdGehGr St 2, II	1	0	1	0	–	–	–	–
EStvdLOStA	1	0	1	0	–	–	–	–
LOStA	1	0	1	0	–	–	–	–

11. Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen								
Gesamtzahl	24	4	20	16	12	28	12	28
Funktionen								
Gruppenleiter/innen	1	0	1	0	–	–	–	–
EStVdLStA	3	0	3	0	33	33	33	33
LStA	2	0	2	0	–	–	–	–
StAdGehGr St 2, II	1	0	1	0	–	–	–	–
EStvdLOStA	1	0	1	0	–	–	–	–
LOStA	1	0	1	0	–	–	–	–

12. Bereich der Justizanstalten								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
VerwGr, EntlGr	Beschäftigte							
A1/GL	5	2	3	40	/	/	/	/

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatz- kräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauen- anteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauen- anteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
A1/1, v1/1	54	30	24	55	/	/	/	/
A1/2, v1/2	13	5	8	38	7	45	7	45
A1/3, A1/4, v1/3	6	1	5	16	34	50	16	32
A1/5	1	0	1	0	–	–	–	–
A, a	35	8	27	22	–	–	–	–
A2/GL	0	0	0	0	0	0	0	0
v2/1	26	15	11	57	/	/	/	/
A2/2, v2/2	44	36	8	81	/	/	/	/
A2/3, A2/4, v2/3	34	20	14	58	/	/	/	/
A2/5	1	1	0	100	/	/	/	/
B, b	3	2	1	66	–	–	–	–
A3/GL	1	1	0	100	/	/	/	/
A3/1, v3/1, h1/1	44	42	2	95	/	/	/	/
A3/2, v3/2, h1/2	9	6	3	66	/	/	/	/
A3/3, v3/3	2	1	1	50	/	/	/	/
A4/GL	3	1	2	33	–	–	–	–
A4/1, v4/2, h2/1	52	44	8	84	/	/	/	/
A5, v4/1, h3	19	15	4	78	/	/	/	/
D, d	90	29	61	32	–	–	–	–
h4	2	0	2	0	–	–	–	–
h5	1	1	0	100	/	/	/	/
E1, W1	67	7	60	10	10	20	8	18
E2a, W2	1 605	71	1 534	4	4	8	2	6
E2b, E2c	1 427	154	1 273	10	10	20	10	20
L2a1, l2a1	0	0	0	0	0	0	0	0
L2a2, 12a2	14	0	14	0	21	21	21	21
L2b3, 12b3	1	0	1	0	–	–	–	–
L2b2, 12b2	0	0	0	0	0	0	0	0
L2b1, 12b1	5	1	4	20	20	40	20	40
L3, 13	1	1	0	100	/	/	/	/

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
K2, k2	9	7	2	77	/	/	/	/
K3, k3	11	5	6	45	/	/	/	/
K4, k4	52	41	11	78	/	/	/	/
K6, k6	7	6	1	85	/	/	/	/
§ 36 VBG (Sonderverträge)	80	13	67	16	12	28	12	28
Sonstige Funktionen								
A1, A/a, v1 Anstaltsleiter/innen	16	3	13	18	12	30	12	30
E1/W1 Anstaltsleiter/innen	16	1	15	6	12	18	12	18
A2, B/b, v2 LeitdSozialdienste	23	15	8	65	/	/	/	/

13. Bereich der Bewährungshilfe								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
VerwGr, EntlGr	Beschäftigte							
A1/1	1	1	0	100	/	/	/	/
A1/3	4	1	3	25	25	50	25	50
A1/5	1	0	1	0	–	–	–	–
A	1	1	0	100	–	–	–	–
A2/2	90	41	49	45	/	/	/	/
A2/3	25	8	17	32	8	40	8	40
A2/4	7	2	5	28	14	42	14	42
A2/5	2	0	2	0	–	–	–	–
A2/6	1	0	1	0	–	–	–	–
B,b	2	2	0	100	–	–	–	–
A3/1	1	1	0	100	/	/	/	/
A3/2	1	1	0	100	/	/	/	/
d	1	1	0	100	–	–	–	–

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Anzahl der Bediensteten 1. Juli 1999 (ohne Ersatzkräfte)	davon weiblich	davon männlich	%-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Juli 1999	Plan zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2006 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2006	Verbindliche Vorgabe zur Steigerung des Frauenanteiles bis 1. Jänner 2002 in %	ergibt bei Erfüllung %-Anteil weiblicher Bediensteter per 1. Jänner 2002
Sonstige Funktionen								
A1 Leiter/innen von Geschäftsstellen	3	0	3	0	33	33	33	33
A2 Leiter/innen von Geschäfts- und Außenstellen	12	2	10	16	25	41	25	41

C.

Maßnahmen zur Beseitigung von Unterrepräsentation und Benachteiligungen von Frauen gemäß § 41 Abs. 3 B-GBG

1. Bevorzugte Aufnahme

1. Bei der Aufnahme in den Bundesdienst sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber, entsprechend den Vorgaben dieses Frauenförderungsplanes (Abschnitt B) bevorzugt aufzunehmen (§ 42 B-GBG), sofern nicht im Einzelfall in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe im Sinn der Rechtsprechung des EuGH (Urteile vom 11. November 1997, in der Rechtssache C-409/95 – Marschall, und vom 28. März 2000 in der Rechtssache C-158/97 – Badeck, ua.) unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf § 4 B-GBG überwiegen. Dies gilt auch, wenn der Frauenförderungsplan wegen des Erreichens oder Überschreitens der 40%-Frauenquote in einer Gruppe keine Maßnahmen anordnet, durch die Aufnahme aber der Frauenanteil dort unter 40% fallen würde. Kommt bei der Aufnahme in den Bundesdienst die Zuordnung zu mehr als einer Gruppe in Betracht und weist auch nur eine dieser in Betracht kommenden Gruppen eine Unterrepräsentation auf, so ist § 42 B-GBG anzuwenden.

2. Bevorzugung beim beruflichen Aufstieg

2.1. Bewerberinnen, die für die angestrebte hervorgehobene Verwendung (Funktion) nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber, sind entsprechend den Vorgaben dieses Frauenförderungsplanes (Abschnitt B) bevorzugt zu bestellen (§ 43 B-GBG), sofern nicht im Einzelfall in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe im Sinn der Rechtsprechung des EuGH (Urteile vom 11. November 1997, in der Rechtssache C-409/95 – Marschall, und vom 28. März 2000 in der Rechtssache C-158/97 – Badeck, ua.) unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf § 4 B-GBG überwiegen. Dies gilt auch, wenn der Frauenförderungsplan wegen des Erreichens oder Überschreitens der 40%-Frauenquote keine Maßnahmen anordnet, durch die Bestellung aber der entsprechende Frauenanteil unter 40% fallen würde. Kommt beim beruflichen Aufstieg die Zuordnung zu mehr als einer Gruppe in Betracht und weist auch nur eine dieser in Betracht kommenden Gruppen eine Unterrepräsentation auf, so ist § 43 B-GBG anzuwenden. Gemäß Art. IV Abs. 2 RDG ist auch bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen durch die Personalsenate das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden.

2.2. Auf diese Förderungsmaßnahme ist bereits bei der Betrauung mit aufstiegsrelevanten Tätigkeiten Bedacht zu nehmen. Die Präsidenten der Gerichtshöfe I. und II. Instanz haben etwa zur Mitarbeit in Justizverwaltungssachen nach § 31 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 und 2 GOG bei gleicher Eignung bevorzugt Richterinnen heranzuziehen.

3. Bevorzugung bei der Aus- und Weiterbildung

3.1. Frauen sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen (Funktionen) qualifizieren, entsprechend den Vorgaben dieses Frauenförderungsplanes (Abschnitt B) bevorzugt zuzulassen (§ 44 B-GBG). Das gilt insbesondere auch für Justizverwaltungsschulungen. Auf diese Förderungsmaßnahme ist bereits in der Ausschreibung von Aus-

und Fortbildungsveranstaltungen hinzuweisen. Auch karenzierten Dienstnehmerinnen ist die Teilnahme zu ermöglichen.

3.2. Bei der Gewinnung von Vortragenden für Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen ist auf eine repräsentative Beteiligung von Frauen Bedacht zu nehmen.

3.3. Frauen sind zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gerichtsvollzieher/innen bevorzugt zuzulassen.

3.4. Entscheidungen über die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Grundausbildung haben ohne Bedachtnahme auf deren Teilbeschäftigung zu erfolgen.

4. Ausschreibung

4.1. In Ausschreibungen von Planstellen einer bestimmten Verwendung (Einstufung) oder von bestimmten Funktionen ist dann, wenn der Anteil der Frauen daran im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde **unter 50%** liegt, der **Hinweis** aufzunehmen, dass **Bewerbungen von Frauen** für diese Planstellen und Funktionen **besonders erwünscht** sind.

Liegt der Anteil der Frauen an einer bestimmten Verwendung (Einstufung) oder einer bestimmten Funktion **unter 40%**, so ist in die Ausschreibung ein **Hinweis** darüber aufzunehmen, dass **Frauen** bei gleicher Eignung in den Fällen der §§ 42 und 43 B-GBG nach Maßgabe des Frauenförderungsplanes zu **bevorzugen** sind (§ 6 Abs. 3 B-GBG), sofern nicht im Einzelfall in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe im Sinn der Rechtsprechung des EuGH (Urteile vom 11. November 1997, in der Rechtssache C-409/95 – Marschall, und vom 28. März 2000 in der Rechtssache C-158/97 – Badeck, ua.) unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf § 4 B-GBG überwiegen.

4.2. Die beabsichtigte Besetzung von Arbeitsplätzen, die nicht ausschreibungspflichtig sind, mit deren Vergabe jedoch ein beruflicher Aufstieg verbunden ist, ist auf geeignete Weise dem dafür in Betracht kommenden Bewerberkreis in der betreffenden Dienststelle bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung wird sich nach den örtlichen Verhältnissen und dem in Betracht kommenden Bewerberkreis richten (§ 6 Abs. 1 B-GBG).

4.3. Sofern eine Verlautbarung von Ausschreibungen über die Veröffentlichung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ hinaus erfolgt, sind auch karenzierte Dienstnehmerinnen in die Verlautbarung einzu-beziehen.

5. Zusammensetzung von Kommissionen

5.1. Bei der Zusammensetzung von in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, ist bei der Neubestellung von Kommissions- und Senatsmitgliedern auf das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Dienstnehmer in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen. Von den vom Dienstgeber zu bestellenden Personen sollen Frauen dabei in der Anzahl bestellt werden, die diesem zahlenmäßigen Verhältnis entspricht. Wird keine Frau zum Mitglied einer solchen Kommission oder eines ihrer Senate bestellt, hat die Vorsitzende der Arbeitsgruppe oder die von ihr namhaft gemachte Bedienstete das Recht, an den Sitzungen der Kommission oder des betreffenden Senates mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 9 Abs. 1 B-GBG).

5.2. Ebenso ist bei der Nominierung von Mitgliedern für andere Kommissionen, insbesondere solche mit richterlicher Beteiligung, auf das zahlenmäßige Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

6. Weitere Maßnahmen

6.1. Die Dienstvorgesetzten haben im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dem dienstlichen Fortkommen ihrer Mitarbeiterinnen, etwa durch Motivierung zu Bewerbungen für Funktionen und höherwertige Verwendungen oder durch Einladung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besonderes Augenmerk zuzuwenden.

6.2. Der Stand der Gleichbehandlung und Frauenförderung ist zumindest einmal jährlich in die Tagesordnung der Präsident/inn/enkonferenzen der Oberlandesgerichte und der Leiter/innen-Besprechungen der Oberstaatsanwaltschaften aufzunehmen.

6.3. Im Rahmen von bevorstehenden Baumaßnahmen ist nach Möglichkeit auf den erhöhten Raumbedarf für Teilbeschäftigte und Teilausgelastete Bedacht zu nehmen.

6.4. Die Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sind vom Dienstgeber strikt zu beachten; werdende Mütter sind durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen derart zu unterstützen, dass sie noch vor Antritt der Schutzfrist gemäß § 3 MSchG wichtige Amtshandlungen durchführen oder zu Ende bringen können.

Nach Rückkehr von Dienstnehmerinnen aus dem Mutterschutz bzw. karenzierter Eltern an den Arbeitsplatz ist bei der Diensterteilung und Übertragung der Aufgaben (Arbeitsorganisation) auf die Familieninteressen dieser Bediensteten ein besonderes Augenmerk zu richten. Auf Versetzungsgesuche, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, ist Bedacht zu nehmen, sofern kein dienstliches Interesse entgegensteht.

6.5. In Erlässen, Verfügungen und im Schriftverkehr des Justizressorts sowie an den Amtstafeln und Türschildern sind Frauen sprachlich sichtbar zu machen. Alle weibliche Bedienstete betreffende Bezeichnungen sowie alle Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen von Frauen sind, soweit es sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form zu verwenden.

6.6. Die Namen der für den jeweiligen Wirkungsbereich zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin(nen) sowie der jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim Bundesministerium für Justiz und ihrer Stellvertreterinnen sind in den Geschäftsverteilungsübersichten und Telefonregistern jeder Dienststelle sowie in den Geschäftseinteilungen der Buchhaltungen unter dem Stichwort „Gleichbehandlungsbeauftragte/Vorsitzende der AGG“ anzuführen.

7. Berichte und Verständigungen

7.1. Zur Vorbereitung des vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Justiz gemäß § 50 B-GBG an den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin zu erstattenden Berichtes haben die Leiter/innen der nachgeordneten Dienstbehörden **bis zum 31. Jänner jeden zweiten Jahres**, das ist für den nächsten Bericht der 31. Jänner 2002, **dem Bundesministerium für Justiz über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung in den beiden jeweils vorangegangenen Kalenderjahren** in ihrem Wirkungsbereich zu berichten. Dazu sind die mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 9. November 1999, JMZ 275.02/63-III 3/99, übermittelten Berichtstabellen zu verwenden.

7.2. Gemäß § 29 Abs. 3 B-GBG können die Arbeitsgruppen bei Bedarf der Leiterin/ dem Leiter der Zentralstelle bis Ende Jänner eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Ressort im vorangegangenen Kalenderjahr vorlegen.

Die Leiter/innen der nachgeordneten Dienstbehörden und die für die Justizanstalten und die Bewährungshilfe bzw. die Bediensteten der Zentralstelle zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Justiz (Abteilung III 7, III 8) haben zu diesem Zweck bis **11. Februar des Folgejahres der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Justizressort** die bis einschließlich 1. Jänner eingetretenen **Veränderungen in den Anteilen der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten und der Funktionen** in den einzelnen Gruppen (wie Abschnitt B) in ihrem Bereich bekannt zu geben. Dabei ist die Fluktuation in den jeweiligen Planstellenbereichen unter Anschluss statistischer Angaben über die Planstellenbereiche der jeweiligen Dienstbehörde unter Heranziehung der im Abschnitt B des Frauenförderungsplanes angeführten Gliederung darzustellen. Erforderlichenfalls sind darüber hinaus schriftliche Berichte über die Ursachen und Gründe, die zur Nichteinhaltung der verbindlichen Vorgaben geführt haben, anzuschließen.

7.3. Alle Besetzungsverfahren, die Planstellen in Verwendungs-, Entlohnungs- oder Gehaltsgruppen oder Funktionsbereichen betreffen, in denen die verbindlichen Vorgaben nach Abschnitt B nicht erfüllt sind, sind den **Gleichbehandlungsbeauftragten** des entsprechenden Vertretungsbereiches unverzüglich und formlos zur Kenntnis zu bringen. Dabei sind die Gleichbehandlungsbeauftragten insbesondere davon zu verständigen, welche Planstellen öffentlich oder intern ausgeschrieben worden sind, wer sich beworben hat und – wenn Frauen als Mitbewerberinnen aufgetreten sind – wer letztendlich auf die ausgeschriebene Planstelle ernannt worden ist.

Böhmendorfer